



### Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 "Neubeckumer Straße-Ost"

### Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 "Neubeckumer Straße-Ost" gemäß § 17 Absatz 1 Baugesetzbuch

#### Beratungsfolge:

05.05.2009 Stadtentwicklungsausschuss  
28.05.2009 Rat

Beratung  
Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 68 „Neubeckumer Straße-Ost“ wird beschlossen.

##### Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

##### Finanzierung

Es ergibt sich keine Auswirkung auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Der Satzungsbeschluss erfolgte auf der Grundlage von § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB). Die erstmalige Verlängerung erfolgt auf der Grundlage von § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB.

##### Erläuterungen

##### Umgrenzung:

Im Norden durch die Straße Grevenbrede,  
im Osten durch das Grundstück Flur 11, Flurstück 240 des vorhandenen Kaufland SB-Warenhauses,  
im Süden durch die Wegeparzelle Flur 11, Flurstück 28, und durch das Flurstück 41,  
im Westen durch die Neubeckumer Straße.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße-Ost“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf den Flächen zwischen der Grevenbrede und der Neubeckumer Straße die künftige gewerbliche Entwicklung zu regeln und städtebaulich zu ordnen, damit in dem konfliktträchtigen Bereich zwischen dem Sondergebiet Grevenbrede und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede / Tuttenbrock“ keine städtebaulich ungeordnete Situation entsteht.

Um während des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens das Planungsziel nicht zu gefährden, hat der Rat der Stadt Beckum die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße-Ost“ gemäß §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 BauGB beschlossen. Durch amtliche Bekannt-

machung vom 23.12.2008 trat die Veränderungssperre rückwirkend zum 08.07.2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes neben Verkehrs- und Immissionsschutzfragestellungen auch dem Aspekt der Steuerung des Einzelhandels eine große Bedeutung zukommt, wurde es erforderlich, eine Gesamtbetrachtung der Einzelhandelsituation in Beckum durchzuführen. Ein solches Zentrenkonzept ist einschließlich einer Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche für das gesamte Stadtgebiet erforderlich, wenn die durch Bundes- und Landesrecht vorgegebenen Instrumente zur Steuerung des Einzelhandels angewandt werden sollen. Darüber hinaus dient es als Grundlage für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung in Beckum und ist als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Ziel eines solchen Gutachtens ist es, die künftigen Versorgungsbereiche in der Stadt Beckum zu ermitteln und entsprechend festzulegen. Darüber hinaus sind detaillierte Aussagen zu zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten Teil einer solchen Untersuchung, welche dann in Zielaussagen und Grundsätzen münden.

Zur Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Beckum wurde das Büro Junker und Kruse, Dortmund, beauftragt. Mittlerweile sind umfangreiche Erhebungen und Recherchen durchgeführt worden. Mit der Fertigstellung des Konzeptes ist jedoch erst nach Ablauf der 2-Jahresfrist der Veränderungssperre zu rechnen.

Es soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße-Ost“ gemäß § 17 Absatz 1 BauGB zu verlängern, um die Planungsziele nicht zu gefährden.

**Anlage/n:**

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße-Ost“